



A-Post

Stadtrat Rorschach
Hauptstrasse 29
9400 Rorschach

15. Oktober 2021

Geschäft Nr. 21-8027

Gemeinde Rorschach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Washingtonstrasse**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Die Washingtonstrasse ist eine Gemeindestrasse 2. Klasse. Gemäss Art. 24 des Baureglements der Stadt Rorschach haben Bauten und Anlagen gegenüber Gemeindestrassen einen Strassenabstand von 3.0 m einzuhalten.

Im rechtskräftigen Baulinienplan "Obere Feldmühlestrasse" vom 27.07.1950 ist entlang der Feldmühlestrasse beidseitig eine Baulinie festgelegt. Entlang der von Osten einmündenden Washingtonstrasse wird ein Strassenabstand von 2.0 m lediglich konzeptionell angedeutet. Die Bauten entlang der Washingtonstrasse wurden gemäss dieser Vorgabe realisiert. Auf dem Grundstück Nr. 1067 ist ein Ersatzbau geplant. Damit die Einfügung in die Umgebung gewährleistet ist - wozu insbesondere auch der Strassenabstand bzw. eine einheitliche Strassenflucht gehört - wird mit dem vorliegenden Baulinienplan der abweichende Abstand von 2 m statt 3 m gegenüber der Washingtonstrasse festgelegt.

Vorliegender Erlass wurde vom 10. Mai 2021 bis zum 7. Juni 2021 dem Mitwirkungsverfahren unterstellt. Am 23. Juni 2021 wurde der Sondernutzungsplan Washingtonstrasse vom Stadtrat erlassen. Er lag vom 2. Juli 2021 bis 2. August 2021 öffentlich auf. Es gingen keine Einsprachen ein.



2 Erwägungen

1.a) Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

b) Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 11. März 2020 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

- Der Sondernutzungsplan umfasst einen zweckmässigen Planungsabschnitt. Die Baulinien, welche den Strassenabstand regeln, sind nachvollziehbar und zweckmässig.
- Im Strassenkörper der Feldmühlestrasse verläuft der eingedolte Feldmühlebach. Mit vorliegendem Erlass wird der Gewässerraum bzw. entsprechender Verzicht nicht grundeigentümerverbindlich gesichert. Die bestehende Baulinie entlang der Feldmühlestrasse ist zu gegebener Zeit im Rahmen der Gewässerraumfestlegung abschliessend zu beurteilen.

c) Zusammenfassend ist der vorliegende Erlass rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

2. Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Beim vorliegenden Erlass hat die Gemeinde als zuständige Fachstelle den Vollzugsbeginn festzulegen. Dieser ist dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation mitzuteilen.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'050.--.

Die Änderung des ÖREB-Datensatzes Sondernutzungspläne ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF- oder XTF-Datei) dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abteilung Vermessung, einzureichen.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Tiefbauamt, Rechtsdienst
- Denkmalpflege
- Amt für Wasser und Energie